Gelegentlich wird von Eltern Loyalität erwartet. Damit werden die Eltern den beamteten Lehrkräften gleichgestellt, die in einem Dienstverhältnis stehen und loyal in dem Sinne sein müssen, dass der Dienstherr sich auf die Treue seines Mitarbeiters verlassen können muss.

Dieses Dienstverhältnis existiert jedoch nicht zwischen Eltern und Schulleitung.

Der Gesetzgeber hat deshalb bewusst diesen Begriff nicht verwendet. Im Schulgesetz ist von Partnerschaft und Gestaltung des demokratischen Schullebens die Rede:

"Ziel der Mitwirkung ist es, die Selbstständigkeit jeder Schule gemäß § 7 zu fördern und das notwendige partnerschaftliche Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stärken. An der Gestaltung eines demokratischen Schullebens wirken Eltern, Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend sowie Lehrkräfte mit." (§74 (1))

Ein weiterer Unterschied zu Lehrkräften ergibt sich aus §75 (6): "Wer in einem Gremium nach diesem Gesetz tätig wird, ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden."

Zu beachten ist auch, dass die Elterngremien "ihre Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung" regeln.

Deshalb gilt das Motto: Partnerschaftliche Zusammenarbeit - ja, Unterordnung - nein!"

Übrigens: Zur „notwendigen partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ (§ 73) gehört auch Akzeptanz des jeweiligen Partners und seiner Sicht und –weise sowie gegenseitige Wertschätzung. Und natürlich das Selbstverständnis der Eltern, sich als Teil der Schule zu verstehen mit der besonderen Eigenschaft, Experten für die eigenen Kinder zu sein und für deren Erziehung und Entwicklung Verantwortung zu tragen. Als solche ist uns der Blick darauf erlaubt, ob denn die Schule auch ihre Aufgabe, als Experte für Bildung und Erziehung, erfüllt.

In dem Zusammenhang sei auf den § 44 (2) hingewiesen: "Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der für den gewählten Bildungsgang geltenden Stundentafel."

Der Vorstand